

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

04.07.1923

Geschäftszahl

1Ob458/23

Norm

EO §42 Abs1 Z5 I5;

Rechtssatz

Das auf Aufschiebung der Exekution gerichtete Begehren der Verwaltungsbehörde ist - auch wenn sie nicht selbst als betreibende Partei eingeschritten ist - zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1923/07/04 1 Ob 458/23

SZ 10/182

Rechtssatznummer

RS0001858